

des StGB festgelegt.^

4.2.3.2. Vergehen gegen das Eigentum

Die Voraussetzungen dafür, wenn es sich um ein Vergehen gegen das Eigentum handelt, werden in den §§ 161 - hei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum - und 180 - hei Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum - festgelegt.

Daraus ergibt sich, daß das im § 161 hzw. § 180 StGB charakterisierte Eigentumsvergehen in seiner allseitigen Beurteilung weder unbedeutend sein, noch die Schwere eines verbrecherischen Angriffs auf das sozialistische bzw. persönliche oder private Eigentum aufweisen darf. Alle dort genannten Merkmale, wie

- höherer Schaden;
- Ausführung der Tat mit großer Intensität;
- grobe Mißachtung der Vertrauensstellung oder
- andere erschwerende Umstände

sind insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Abgrenzung zur Eigentumsverfehlung zu sehen^

Das Merkmal "höherer Schaden" muß zum Beispiel im Zusammen-

T7 Vgl. dazu die im Anhang enthaltene Übersicht

- 2) Die nachfolgenden Ausführungen zu §§ 161 bzw. 180 und §§ 162 bzw. 181 StGB wurden zum Teil aus dem von G. Knobloch erarbeiteten Teil zum Lehrkommentar zum neuen StGB übernommen.